

Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gem. § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 ((BGBl I 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl I 3018), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (xxx), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (xxx) hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung werden durch die als Anlage beigefügte Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1:1000), die Bestandteil der Satzung ist, bestimmt.

§ 2

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnbauvorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Geltungsbereich der Satzung kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordkirchen widersprechen
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Anwendung von § 35 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen in Kraft.